



Minister

Herrn Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses
Werner Kalinka, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 1 6 / 8 7 7

Kiel, 10. Mai 2006

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der vorgenannte Gesetzentwurf wurde am 7. März 2006 vom Kabinett verabschiedet und dem Landtag zur Beschlussfassung zugeleitet. Er enthält neben den gefahrenabwehrrechtlichen Bestimmungen auch solche, die das sonstige Verwaltungsverfahrenrecht betreffen (Artikel 3), insbesondere auch vollstreckungsrechtliche Regelungen (Nummern 4 bis 7). Im Laufe der weiteren Beratungen des Entwurfes ergab sich die Notwendigkeit, über die vorgesehenen Änderungen hinaus Ergänzungen vorzusehen, deren Umsetzung im Regierungsentwurf allerdings nicht mehr möglich war, so dass angeregt wird, eine Änderung des Entwurfes im Zuge der Ausschussberatungen in folgenden Punkten vorzunehmen:

1. § 263 Vollstreckungsbehörden

§ 263 Abs. 1 LVwG regelt abschließend, welche Behörden für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen zuständig sind. Danach sind Beliehene weder Vollstreckungsbehörden noch werden ihre Forderungen erwähnt. Bislang bestand für eine entsprechende Regelung kein Bedarf, weil das Inkassoverfahren so gestaltet war, dass keine Rückstände entstehen konnten, oder weil im Falle der Bezirks-schornsteinfeger das Bundesrecht eine eigene vollstreckungsrechtliche Regelung trifft.

Mit dem Betreiben des Herrentunnels in Lübeck durch einen Beliehenen hat sich die Situation verändert, da aufgrund der Besonderheiten der Örtlichkeit nach Mitteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr verstärkt Mautpreller auftreten und die vorenthaltene Mautgebühr beigetrieben werden soll. Zurzeit erfolgt die Vollstreckung über ein Amtshilfeersuchen an die Hansestadt Lübeck. Dieses Verfahren ist aber auch im Rahmen der sog. fortgesetzten Amtshilfe nicht auf Dauer durchführbar. Es soll daher eine Möglichkeit geschaffen werden, nach der Beliehene selbst als Vollstreckungsbehörde fungieren können. Dies auch im Hin-

blick auf mögliche weitere Anwendungsfälle in der Zukunft.

Eine Ausdehnung der Beleihung auf vollstreckungsrechtliche Befugnisse ist möglich, da Beliehene als Träger der öffentlichen Verwaltung (§ 2 Abs. 2 LVwG) auch im Rahmen der grundrechtsrelevanten Eingriffsverwaltung tätig werden können (Foerster, Friedersen, Rohde - LVwG, § 24 Rdn. 2). Allerdings sollte dies angesichts der Grundrechtseinschränkungen, die ein solches Verfahren mit sich bringt, nur unter bestimmten Voraussetzungen geschehen. Im Vordergrund steht dabei die Qualifikation des eingesetzten Personals und dessen Zuverlässigkeit. Verfassungsrechtliche Bedenken ergeben sich nicht, weil keine der staatlichen Gewalt vorbehaltenen Kernaufgabe (Polizei, Justiz etc.) betroffen ist und es um einen eng abgegrenzten Bereich der Vollstreckung geht (Wahrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses i. S. des Art. 33 Abs. 4 GG). Da die Schaffung der Voraussetzungen für den Betroffenen einen nicht unerheblichen Kostenfaktor darstellt, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Aufgabe der Vollstreckung auch auf bereits bestehende Vollstreckungsbehörden übertragen zu können, sofern diese damit einverstanden sind. Die Zustimmungsbedürftigkeit verhindert im Falle der Beauftragung einer kommunalen Behörde die Notwendigkeit eines Kostenausgleiches im Rahmen des Artikels 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und lässt einen vertraglichen Interessenausgleich unter den Beteiligten zu.

Die sich aus den vorstehenden Ausführungen ergebende neue Formulierung der Nummer 4 des Artikels 3 liegt als Anlage bei.

2. § 281 Vermögensermittlung

Die weitere Diskussion hat die Notwendigkeit ergeben, nicht nur die Verwendung bekannter steuerlicher Daten im Sinne von § 30 Abgabenordnung im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens zu regeln, sondern auch die Nutzung anderer vorhandener aber nicht entsprechend geschützter Daten. Die Erschließung auch der nicht dem Steuerrecht unfallenden Daten lässt eine weitere Effektivitätssteigerung im Vollstreckungsverfahren erwarten. Eine gesetzliche Regelung ist erforderlich, weil die Nutzung von Daten, die in einem Vollstreckungsverfahren gewonnen worden sind und in einem anderen Vollstreckungsverfahren gegen den gleichen Schuldner wiederum genutzt werden sollen, als Zweckänderung eingestuft wird.

Eine weitere Ergänzung betrifft die Klarstellung, dass eine Weiterverarbeitung der Daten nur zu Vollstreckungszwecken zulässig sein soll. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit dem ULD, der u.a. eine mangelnde Zweckbindung der Daten kritisiert hatte.

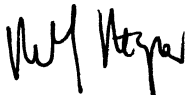
In diesem Zusammenhang weise ich auf die weiteren vom ULD öffentlich geäußerten Kritikpunkte zu § 281-E hin (vgl. Stellungnahme vom 18. April 2006 auf der Homepage des ULD). Das ULD sieht hinsichtlich der Offenbarung steuerlicher Daten im Vollstreckungsverfahren keine Gesetzgebungskompetenz des Landes und greift zudem die in Absatz 2 ausgebildete Auskunftspflicht an. Die Bedenken zur Gesetzgebungskompetenz werden angesichts des offenen Wortlautes der Abgabenordnung („Die Offenbarung ... ist zulässig, soweit sie ... 2. durch Gesetz zugelassen ist“, § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO; „Gesetz ist jede Rechtsnorm“, § 4 AO) nicht geteilt. Zudem nimmt der Gesetzentwurf nicht vom Bund abschließend geregelte steuerrechtliche Kompetenzen in Anspruch, sondern entsprechend dem Gesetzeszweck Zuständigkeiten für das vom Land zu gestaltende Verwaltungsverfahren.

recht, dem das Vollstreckungsrecht zuzuordnen ist. Hinsichtlich der Auskunftspflichtung in Absatz 2 unterscheidet das ULD zwischen den insofern bereits bestehenden Befugnissen der Finanzämter bei der Steuererhebung (§ 93 AO) und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen der öffentlichen Hand mit dem Hinweis darauf, dass nur die Steuern dem Kernbereich dem hoheitlichen Handeln des Staates zuzuordnen sind. Für „einfache“ Forderungen wird eine besonders begründete Abwägung gefordert. Eine Grundlage für eine derartige Unterscheidung wird nicht gesehen. In beiden Fällen dient die Beitreibung der Forderungen dazu, die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Institutionen zu sichern. Um welche Einnahmeart es sich dabei handelt, ist nicht erheblich.

Die Anlage enthält eine entsprechend geänderte Fassung des § 281 Abs. 1 LVwG.

Für eine Berücksichtigung beider Änderungen im Rahmen Ihrer Beratungen wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Stegner', written in a cursive style.

Dr. Ralf Stegner

Anlage

Änderung des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

“4. § 263 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Wortlaut angefügt:

„Die Landesregierung kann mit öffentlichen Aufgaben beliehenen Privaten durch Verordnung die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde für ihre eigenen Forderungen übertragen, sofern diese die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe insbesondere durch fachlich geeignetes und zuverlässiges Personal bieten. Die Landesregierung kann auch den Behörden nach Satz 1 mit deren Zustimmung die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde für Forderungen Beliehener übertragen.“

2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 281“ durch die Angabe „§ 281 a“ ersetzt.“

2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

§ 281 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Zur Vorbereitung der Vollstreckung kann die Vollstreckungsbehörde die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ermitteln. Die Vollstreckungsbehörde darf ihr bekannte Daten, soweit sie

1. keinem besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen oder

2. nach § 30 der Abgabenordnung geschützt sind und bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlichen Nebenleistungen verwendet werden dürfen,

auch bei der Vollstreckung anderer öffentlich-rechtlicher Geldleistungen verwenden. Eine Weiterverarbeitung dieser Daten ist nur zu Vollstreckungszwecken zulässig.“